

# JAZZCLUB DARMSTADT E. V.

## SATZUNG

vom 04.05.1983  
in der Fassung der Änderung vom Oktober 2011

### 1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Jazzclub Darmstadt e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Darmstadt.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### 2. Zweck und Ziele

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist
  - a) die Förderung des Jazz als besondere Kunstform,
  - b) die Förderung des Nachwuchses im Jazz,
  - c) die Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionen über den Jazz,
  - d) die Organisation und Förderung von Jazz-Konzerten und Jazz-Veranstaltungen
  - e) die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Jazz
  - f) die Gewährleistung und Förderung von kultureller Vielfalt
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt eine pauschale Auslagenerstattung von jährlich max. 500,00 € i.R.d. § 3 Nr. 26a EStG zu gewähren.

### 3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Handelsgesellschaften sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand beschließt über den Beitritt. Der Beitritt wird mit entsprechendem Beschluss des Vorstands wirksam.
- (3) Wer die Ziele des Vereins fördern will, ohne dem Verein als Aktives Mitglied anzugehören, kann dem Verein als förderndes Mitglied beitreten. Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend.

### 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung der Mitgliedschaft,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1/4 Jahr zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn ein Mitglied nach der 2. Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen die rückständigen Beträge voll entrichtet hat.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei wichtigem Grund. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen zu geben. Es ist hierzu schriftlich aufzufordern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das Mitglied kann schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss innerhalb von 4 Wochen einlegen. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Ausschluss ist durch Beschlussfassung wirksam. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufforderungen und Mitteilungen sind an die zuletzt bekannte Anschrift zu richten.
- (8) Für den Beginn der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.

## **5. Beiträge**

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

## **6. Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

## **7. Berufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (2) Anträge für zusätzliche Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand richten. Der Vorstand hat diese Anträge in die Tagesordnungspunkte aufzunehmen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Mitgliederanschrift.

## **8. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## **9. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (5) Fördernde Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Minderjährige Mitglieder sind ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.

## **10. Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus  
dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister,  
dem Schriftführer und  
zwei Beisitzern.
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wahl en bloc ist zulässig, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und die Mitgliederversammlung dies beschließt. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bleibt sein Amt bis zur nächsten Wahl unbesetzt.
- (4) Vertretungsberechtigter Vorstand i.S. von § 26 BGB sind  
der Vorsitzende,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister und  
dem Schriftführer.
- (5) Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

## **11. Beschlussfassung durch den Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern, darunter muss mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Vorsitzenden, den Ausschlag.

## **12. Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen gemeinnützigen Vereinen zuzuwenden, deren Vereinszweck in der Förderung von Kunst und Kultur in Darmstadt besteht.